

maß fruchtlosen Vergleichsversuche, an ihr ordentliches Gericht verwiesen werden dürfen; und daß

6. über die an den Vergleichs-Tagen getroffenen, kurz und deutlich zu protokollierenden Vereinbarungen der Partheien, denselben amtliche Protokoll-Auszüge (gegen billige Gebühr des Richters und Gerichtsschreibers) ausgefertigt werden sollen, welche von den landesherrlichen Richtern ohne Ausnahme, ordnungsmäßig und förmlich erequiret werden müssen.

Ueber die solchergestalt verglichenen und resp. über die an die Gerichte verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, sollen halbjährliche Nachweisen und resp. Prozeß-Listen eingereicht, und darf kein darin bemerkter Rechtsstreit, bei Vermeidung desfalliger Untersuchung und Strafe, über Jahresfrist hingezogen werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll in Jedem Amte gehörig publizirt und von den betreffenden Behörden pünktlich gehandhabt werden.

155. Münster den 13. Juni 1669. (E. 1. b. Vieh-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Verwirklichung der auf jüngst gehaltenem Landtage als Beitrag zu den Landesbedürfnissen beschlossenen Vieh-Schätzung- und Erhebung pro 1669, von allem inländischen und zur Weide eingetriebenen ausländischen Vieh, wovon nur jenes der Geistlichkeit zugehörende und in ihren Ställen gefütterte Vieh, sodann auch die zum Unterhalte geringer Leute unentbehrlichen einzigen Kühe frei zu lassen sind, soll der nachstehende Anschlag, jedoch mit dem Unterschiede angewendet werden, daß von dem auf dem Sandboden weidenden Hornvieh, drei Stück gleich hoch, wie zwei auf Kleiboden weidende Stücke veranschlagt werden.

Die über den Viehstand gefertigten Spezial-Register müssen von den Lokal-Behörden durch örtliche Erforschung ergänzt und berichtet, und soll jede Verheimlichung oder ander Unterschleif mit Confiskation des defraudirten Objekts und resp. mit Geld- u. a. Strafen unnachlässig belegt werden.

Anschlag der Vieh-Schätzung.

Von jedem Pferde von 2 Jahr und darüber	1 Rthlr.
— — — — 1 Jahr — —	14 fl. = pf.
— — Füllen	7 — = —
— — Zugochsen und jeder Milch-Kuh	14 — = —
— — Stück Rindvieh, als Güte Kühe, Ochsen, Sterken von 2 Jahren und darüber	7 — = —
— — einjährigen Kalbe	3 — 6 —
— — jungen Kalbe	1 — 9 —
— jeder Ziege	3 — 6 —
— jedem Schweine von 1½ Jahren und darüber	3 — 6 —
— jedem Schweine von ½ Jahr bis zu 1½ Jahren	1 — 9 —
— jedem Schaff	1 — = —
— — Imme (Bienenstock)	1 — = —

Bemerk. Unterm 24. October 1670 (E. 1. b.) ist, behufs Rückzahlung mehrerer gekündigten Landes-Schuldforderungen, (ohne Erwähnung landständischer Einwilligung) eine der obigen ganz gleiche Vieh-Schätzung-Erhebung, landesherrlich befohlen worden. Eine gleichmäßig normirte Vieh-Schätzung ist, in Folge Landtags-Beschlusses, und behufs der Landesverteidigung gegen Kriegs-Einfälle, am 10. October 1674 (E. 1. b.) ausgedrieben, dieses auch unterm 9. September 1680 (A. 2. b.), zur Deckung der Landesbedürfnisse, gleichmäßig wiederholt, und endlich am 8. Juli 1690 (A. 4. b.) mit landständischer Zustimmung befohlen worden: daß, zu gleichem Behuf, eine, bis zum Verlauf des Ertrages von drei einfachen Kerpelschätzungen örtlich zu steigende, Vieh-Schätzung, in vier monatlichen Terminen, erhoben werden soll.

156. St. Ludgersburg den 2. Juli 1669. (E. 1. b. Holzausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof von Münster etc.

Bei der während der Kriegs- und spätern Friedenszeit so sehr stattgefundenen Devastation der Wälder, Büsche und Brüche, daß, bei einem stattfindenden Brandunglück ein Mangel an Bauholz zu besorgen ist, wird

dessen fernere Ausführung außer Landes bei Confiskations-Strafe verboten, von diesem Verbot jedoch das zum Schiffsbau geeignete Krummholz ausgeschlossen.

157. Sassenberg den 18. April 1670. (B. 1. d. Wüste Hausplätze.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Behufs der Herstellung und Wiederbesetzung der in den stiftischen Städten, Wigbolden und Dörfern vielfach vorhandenen wüsten, zerfallenen und unbewohnten Häuser und Hausstätten, deren gegenwärtiger Zustand, theils durch Nichtbeendigung der ihretwegen schwelenden Disfussionsprozesse, oder der geschehenen Immission der Gläubiger, theils durch Geldmangel der Eigenthümer zum Wiederaufbau oder zur Reparatur, und endlich durch fortbauerndes Verlassensein Seitens der Eigenthümer veranlaßt wird; — wird landesherrlich verordnet:

1. daß innerhalb drei Monaten alle wüste Plätze und unbewohnte baufällige Häuser von den Beamten mit Zustimmung der Orts-Richter, und unter Beistand der dabei interessirten Eigenthümer und Creditoren, sowie deren Kinder und nächste Anverwandten, abgeschätzt werden sollen; dergestalt daß

2. „bei dem ersten, Eingangs gemelten Casu, da die wüste Plätze und Häuser in discussion gezogen, oder sonst in dieselbe einige Creditores immittirt worden, allemal denen Kindern und nächsten Anverwandten deren Debitoren, in Erlegung des aestimati, oder dessen was die Creditores und andere über das aestimatum dafür bieten, der Vorzug gegeben, und denselben darzu eine Zeit von 6 Monaten praescript werden solle; und Falls dieselbe solche Zeit verstreichen lassen und immittelst das pretium nicht erlegen würden, soll denen Creditoribus und einem jeden der Lust hat uff denen wüsten Plätzen zu bauen und die baufällige unbewohnte Häuser zu repariren und das mehiste dafür bieten wird, das pretium beim Gerichte zu deponiren, und dagegen die Plätze und resp. Häuser, ohne weiterer Anspruch zu sich zu nehmen und eigenthumblich zu besahen, frei stehen; Gestalt denselben darüber ein gerichtlicher Abjudicationsbrief zu mehrerer Versicherung, gefertigt und ausgeliefert, und

„das Depositum in usu Creditorum et potius jus habentium hingesezt und verwendet werden solle. So viel nun ferner

3. „den vorbesagten zweiten Casum betrifft, da zwar keine discussiones oder immissiones vorhanden, sondern die Proprietarii keine Mittel haben die wüste Plätze hinwieder zu bezimmeren, oder ohnbewohnte baufällige Häuser zu reparirn und in esse zu bringen; denenselben soll zwar wider ihren Willen das Ihrige gestracks an Andere nicht verkauft noch weggenommen werden; allwieweil gleichwohl dem Publico oder gemeinen Wesen daran merklich gelegen, und auch die Eigener oder Proprietarii von solchen Plätzen und ohnbewohnten alten Häusern keinen Nutzen oder Vortheil haben: Als befehlen wir hiermit gnedigt, daß in unserm Nahmen denenselben bedeutet und ernstlich eingebunden werden solle, nach Publikation dieses, innerhalb drei Jahren, uff denen wüsten Plätzen wieder zu bauen und die unbewohnte alte Häuser zu reparirn und in esse zu bringen; Gestalt nach Umblauf solcher Zeit, und wann entzwischen die Wiedererbauung und Reparatur nicht werckstellig gemacht, sothane Plätze und Häuser gleichgestalt und vorgesehter massen aestimirt, dem plus offerenti et deponenti realiter adjudicirt und eingethan, und das deponirte Pretium denen vorigen Proprietariis oder Eigenern aufgefoltet werden werden solle. Endlich soll es

4. „mit denen Plätzen und Häusern, welche, wie bei dem dritten Casu ernehet, gleichsam pro derelictis liegen bleiben, ebener massen gehalten, dieselbe; wie bei dem ersten Casu vermeldet, aestimiret, denen nächsten Verwandten deren denen dieselbe zugehörig, warnach man sich mit allem Fleiß zu erkundigen, oder sonst nach Umblauf der dabei verordneten Zeit, einem Jedem plus offerenti, so zu Erbauung oder Reparation Lust hat, gegen Erlegung sothanen Pretii, adjudicirt und eingethan, und das deponirte Pretium, in Behuff dessen so daran rechtmessig zu präteudiren, verwahrlich gehalten werden.“

„Damit nun sowohl die Frembde als Inländische desto mehrere Ursache haben mögen, sothane wüste Plätze vorbedeuter Massen an sich zu bringen, so befehlen wir hiemit gnedigt, daß alle diejenige, welche die Plätze